

**Artenschutzrechtliche Prüfung  
zum Bebauungsplan Nr. 113  
Reinshagensbusch  
sowie zur 8. Änderung des  
Flächennutzungsplanes  
(Bereich Reinshagensbusch)  
der Hansestadt Wipperfürth**



Planungsbüro für Städtebau und Projektentwicklung  
Hardenbergstraße 43  
41539 Dormagen  
☎ 02133/21 72 20  
☎ 02133/21 72 21  
[post@planwerk-dormagen.de](mailto:post@planwerk-dormagen.de)

Bearbeitungsstand: November 2022

Bearbeitung: Dipl.- Geogr. Birgit-Sabine Jordan  
Dipl.-Ing Ulrich Eckert

---

## Inhalt

---

1	Rahmenbedingungen und Aufgabenstellung .....	3
2	Rechtliche Grundlagen .....	4
3	Untersuchungsgebiet .....	5
4	Methodik, Vorgehensweise und Datengrundlage.....	6
5	Vorkommen planungsrelevanter Arten .....	7
6	Lebensraumtypen.....	7
7	Artenliste .....	7
8	Erfasster Bestand planungsrelevanter Arten (Fundortkataster FOK) .....	9
9	Eignung des Eingriffsbereiches für das Vorkommen planungsrelevanter Arten .....	10
10	Bestand planungsrelevanter Arten (Eigenerhebungen) .....	12
11	Wirkfaktoren der durch die Planung ermöglichten Vorhaben auf planungsrelevante Arten ....	13
12	Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen.....	13
13	Zusammenfassung.....	14
14	Quellen.....	14

Angaben zum Plan - Protokoll der ASP



Bebauungsplanes zunächst bzw. parallel die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Am 19.09.2018 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt zusätzlich zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens auch die Einleitung des Verfahrens zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Reinshagensbusch beschlossen.

Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes des BNatSchG ist Voraussetzung für die (naturschutzrechtliche) Zulassung eines jeden (städte-)baulichen Vorhabens. Dabei stellt nicht das Vorhaben an sich, sondern erst dessen Umsetzung und Verwirklichung gegebenenfalls einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Im vorliegenden Fall ist die Neuplanung eines Wohngebietes auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen möglicherweise geeignet, einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verursachen. Es ist deshalb eine besondere artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich, die in Form einer Relevanzprüfung die potentiell betroffenen Arten untersucht. Die entsprechende Prüfung ist Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Sie berücksichtigt gleichermaßen beide Verfahren: die Neuaufstellung des Bebauungsplanes und die hierzu parallele Flächennutzungsplanänderung. Sie beschränkt sich ausschließlich auf die Auswirkungen der beabsichtigten Bauleitplanung auf planungsrelevante Arten im Sinne des Artenschutzregimes.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist Voraussetzung für die (naturschutzrechtliche) Zulassung eines jeden (Bau-)Vorhabens. Das gilt auch für die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planverfahren resultiert aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die Maßstäbe für die Prüfung ergeben sich insbesondere aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten für bestimmte Tierarten. In Bezug auf europäisch geschützte FFH-Anhang-IV-Arten<sup>1</sup> und europäische Vogelarten<sup>2</sup> ist es verboten

1. wildlebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zur Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange in der Bauleitplanung ist nach der VV- Artenschutz NRW<sup>3</sup> die Durchführung einer artenschutzfachlichen Vorprüfung obligatorisch, die in Form einer Relevanzprüfung die potentiell betroffenen Arten untersucht. Für

---

<sup>1</sup> streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

<sup>2</sup> in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG

<sup>3</sup> Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

diese planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen hat das Land NRW ein eigenes dreistufiges Prüfungsverfahren entwickelt<sup>4</sup>.

Im artenschutzrechtlichen Gutachten der ersten Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob Vorkommen von europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens ggf. Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Diese artenschutzrechtlichen Bestimmungen treffen für alle im Sinne des BNatSchG zulässigen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG zu, so auch für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches oder der Bauordnungen zulässig oder bereits genehmigt, aber noch nicht umgesetzt sind (§ 18 BNatSchG).

Für diese Vorhaben gelten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen jedoch Ausnahmen von den speziellen artenschutzrechtlichen Verboten: sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten (streng geschützte Arten) oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“, auch in Verbindung mit der „Tötung oder Verletzung von Individuen“ der besonders geschützter Arten nicht vor, wenn die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, die diese Bedingungen vor Umsetzung des Vorhabens / des Eingriffs sicherstellen.

Zusätzlich zu diesen Verbots-Freistellungen für Bauvorhaben und deren Vorbereitung können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses möglich - einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art. Ausnahmen sind jedoch nur möglich, wenn keine zumutbaren Plan-Alternativen erkennbar sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

### 3 Untersuchungsgebiet

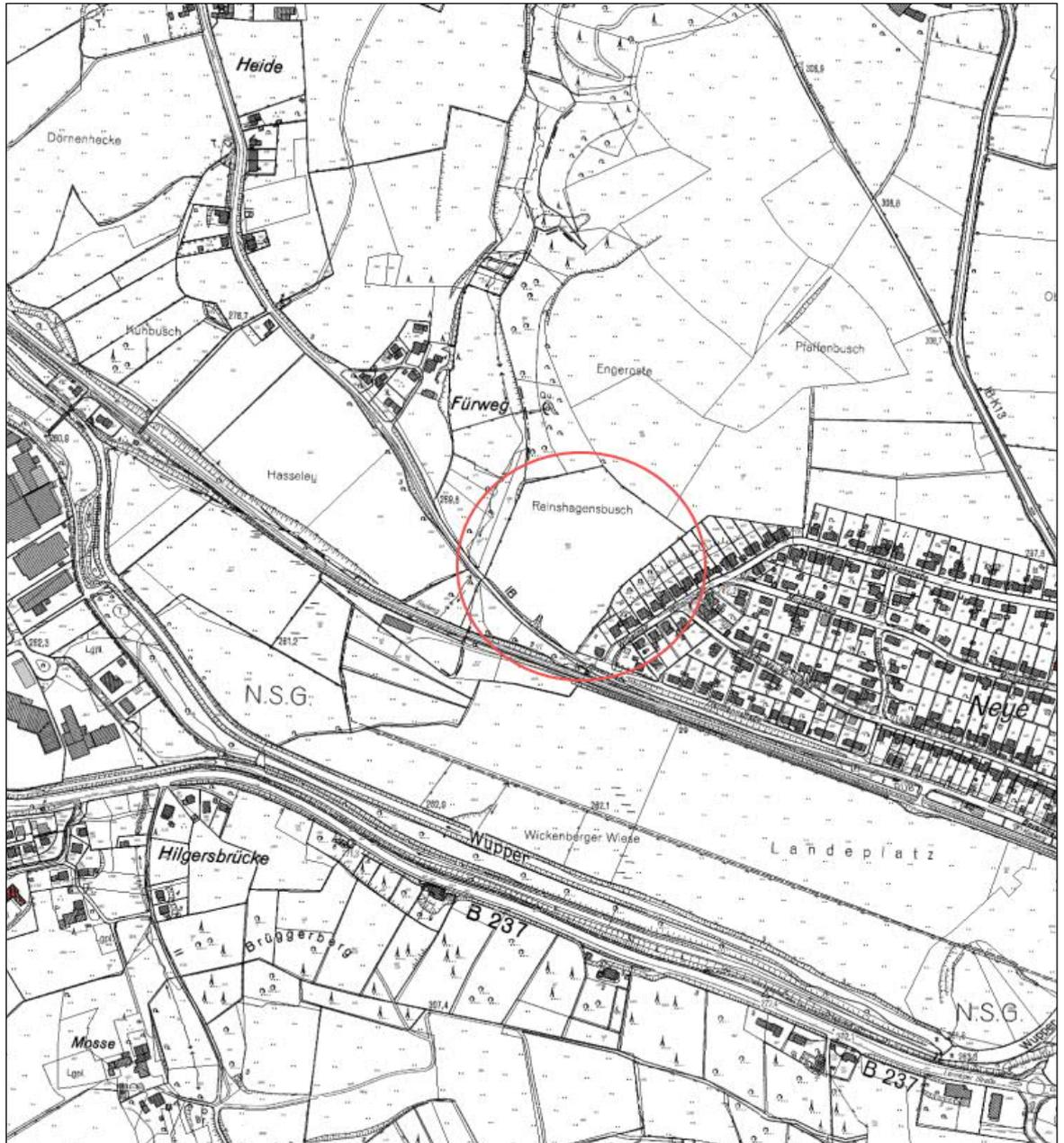
Das Plangebiet grenzt unmittelbar westlich an den bebauten Bereich der Neyesiedlung an und liegt zwischen dieser und der Stadtgrenze im Westen sowie nördlich des Bahnradweges und des Sonderlandeplatzes Wipperfürth.

Im Norden grenzen weitere Grünlandbereich an, die sich weit über den Hangrücken hinaus nach Norden und Osten erstrecken. Richtung Nordwesten beginnt und verläuft ein schmaler Laubwaldstreifen, der sich nach Norden immer weiter verbreitert. Westlich des Planbereiches verläuft von Nord nach Süd ein kleiner Siefen zwischen Grünlandflächen, hinter denen sich die Außenbereichssiedlung Fürweg anschließt.

Die Größe des Untersuchungsraumes beträgt etwa 3,5 ha.

---

<sup>4</sup> Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010



Auszug aus der DGK5, GEOportal NRW, mit Einzeichnungen, ohne Maßstab

#### 4 Methodik, Vorgehensweise und Datengrundlage

Das MUNLV stellt für die Bearbeitung der ersten Stufe der artenschutzrechtlichen Prüfung eine Online-Datenbank zur Verfügung, die Listen der planungsrelevanten Arten enthält, gegliedert in die räumlichen Bezugseinheiten der Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen und nach insgesamt 24 Lebensraumtypen.

Für den Untersuchungsbereich ist das Messtischblatt 4810, Quadrant 3 maßgebend.

Zur Ermittlung der relevanten Lebensraumtypen fand im März 2021 eine Ortsbegehung statt. Die vorgefundenen Biotoptypen im Untersuchungsgebiet werden den Lebensraumtypen der MUNVL-Systematisierung zugeordnet.

Die nach diesen Vorgaben erstellte Liste der planungsrelevanten Arten für die Naturraumtypen des Planungsraumes weist alle Arten auf, für die es im (gesamten) Bereich des Messtischblattes 4810/3 belastbare Erkenntnisse hinsichtlich eines Vorkommens gibt.

Durch einen Abgleich mit dem Fundortkataster NRW (FOK) des LINFOS-Informationssystems des Landes Nordrhein-Westfalen wird überprüft, inwieweit Erkenntnisse über tatsächliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dem Untersuchungsraum vorliegen. Zusätzlich werden die Beobachtungen im Rahmen von Ortsbegehungen für diese Untersuchung herangezogen.

Inwieweit sich die Habitatansprüche der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4810/3 und Gestalt und Ausstattung des Untersuchungsgebietes entsprechen, wird im nächsten Schritt geprüft.

Abschließend werden die Wirkfaktoren der Planung auf ihre Bedeutung für den Artenschutz abgeprüft und eine Einschätzung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange der Planung vorgenommen.

## 5 Vorkommen planungsrelevanter Arten

Weder die Datenbank des MUNLV zu planungsrelevanten Arten noch das FOK des LINFOS-Informationssystems weisen planungsrelevante Pflanzenarten auf; die nachfolgende Untersuchung planungsrelevanter Arten beschränkt sich auf planungsrelevante Tierarten.

## 6 Lebensraumtypen

Folgende Naturraumtypen sind im vorliegenden Fall relevant:

**FettW** Grünlandflächen,  
Fettwiesen und -weiden

**KIGehoel** Feldgehölze,  
Ufergehölze, Büsche

**FlieG** Bäche, Gräben, Siefen



Auszug aus Digitale Orthophotos, Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW (ohne Maßstab), April 2022

## 7 Artenliste

Das LANUV NRW führt eine Liste der sogenannten planungsrelevanten Arten der Fauna, die einen besonderen Schutzstatus gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz besitzen. Die Liste ist nach Naturraumtypen und geografischen Einheiten gegliedert.

In der Liste der planungsrelevanten Arten (LANUV NRW) für das in diesem Fall maßgebende Messtischblatt 4810/3 und die dem Untersuchungsraum entsprechenden Lebensraumtypen sind die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Arten genannt:

**Liste der geschützten Arten\***  
für das Messtischblatt 4810/3 (LANUV NRW\*\*)

Art	Status	Erhaltungszustand***
<b>Säugetiere</b>		
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G Na
<b>Vögel</b>		
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G (FoRu) Na
Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G FoRu
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G (FoRu) Na
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓ FoRu
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G FoRu
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓ FoRu
Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U Na (FoRu)
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U Na
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G (FoRu) Na
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U FoRu
Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U Na
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U (Na)
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G Na
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G (Na)
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G Na (FoRu)
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓ Na
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓ FoRu
Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G Na (FoRu)
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U Na
Kormoran	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G (FoRu)
Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U FoRu (Na)
Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S (FoRu)
Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U (FoRu)
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G Na
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U Na
Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G FoRu
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G Na
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S FoRu

\* Fettwiesen und -weiden, Grünland (**FettW**), Feldgehölze, Ufergehölze, Büsche (**KIGehoe**l), Fließgewässer, Bäche, Gräbern, Siepen (**FlieG**).

\*\* download aus dem Portal " Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen", LANUV NRW am 19.03.2022

\*\*\* S ungünstig/schlecht (rot)

U ungünstig/unzureichend (gelb)

G günstig (grün)

↓ Tendenz zur Verschlechterung ↑ Tendenz zur Verbesserung

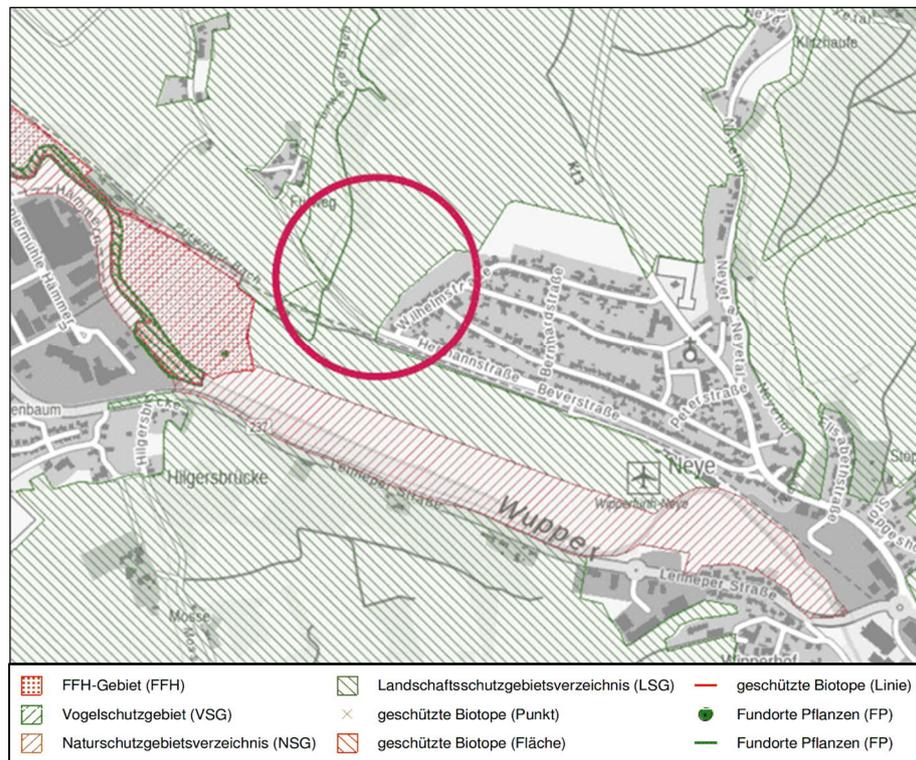
Habitate: FoRu Fortpflanzungs- und Ruhestätten Na Nahrungssuche (Ausweich- oder Sekundärhabitat) in (Klammern) nachrangig, seltener

Ein erheblicher Anteil der planungsrelevanten Arten des o. g. Messtischblattes unter Eingrenzung der Lebensraumtypen ist im Erhaltungszustand als ungünstig zu bewerten. Bei drei Arten besteht die Tendenz zu einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Die Arten Wasserralle und Kiebitz sind im Bestand gefährdet.

## 8 Erfasster Bestand planungsrelevanter Arten (Fundortkataster FOK)

Im eigentlichen Vorhabenraum bzw. Eingriffsbereich werden im Fundortkataster keine planungsrelevanten Arten aufgeführt.

Der Planbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Wipperfürth-Lindlar-Nord“ mit der Objekt-Kennung 4810-0003 (grüne Schraffur).



Auszug aus dem Fundortkataster @LINFOS, © Bezirksregierung Köln Abteilung GEObasis.nrw, download 10.04.2022, ohne Maßstab

Fundorte oder anderweitige Nachweise für das Vorkommen planungsrelevanter Arten sind im Fundortkataster (FOK) der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS nicht vermerkt.

## 9 Eignung des Eingriffsbereiches für das Vorkommen planungsrelevanter Arten

Die Einschätzung der Eignung des Eingriffsbereiches für die planungsrelevanten Arten der vorstehenden Liste erfolgt einerseits nach der ökologischen Ausstattung, andererseits gemäß der Habitatansprüche der genannten Arten.

Der **Abendsegler** gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Nahrungshabitate werden frei anflugbare offene Landschaften, aber auch gerne beleuchtete Freiflächen im Siedlungsraum angenommen.

Hinsichtlich der Anflugmöglichkeiten mangelt es bei den Freiräumen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, umgeben von Wohngebieten und Verkehrsstrassen, wenig orientierende Kulissen. Ein Vorkommen im Planbereich ist nicht wahrscheinlich. Im am Rand des Plangebietes beginnenden Waldbereichs kann eine Nutzung durch die Art nicht ausgeschlossen werden. Eine Nutzung der Offenlandbereiche als nicht-essenzielles Nahrungshabitat ist möglich. Eine essentielle Gefährdung der im Quadranten nachgewiesenen örtlichen Population wird nicht eintreten können.

Die nachstehend aufgeführten Greifvogelarten der Artenliste nutzen sehr große, heterogene Jagdhabitate. **Habicht**, **Sperber**, **Mäusebussard** und **Rotmilan** legen ihre Horste auf hohen, möglichst einzeln stehenden Bäumen an. **Turmfalken** brüten überwiegend an Gebäuden, in Felsnischen bzw. in Brutkästen.

Während der Ortsbegehung wurde ein Mäusebussard (Bestimmung aber unsicher) im Überflug gesichtet. Allerdings konnten auf den höheren Bäumen am Waldrand und der mittelbaren Umgebung des Plangebietes keine Horste festgestellt werden. Ein Brutvorkommen der Arten im Umfeld ist jedoch möglich; genauso eine Nutzung der Offenlandflächen als nicht essenzielles Nahrungshabitat.

Die in der Artenliste vertretenen Eulenarten finden im Eingriffsbereich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Weder sind geeignete Gebäudestrukturen für **Schleiereule** oder **Waldkauz** noch Horstbäume für die **Waldohreule** vorhanden. Einige der Arten können die Grünlandflächen als Nahrungshabitat nutzen, diese haben jedoch keine essenzielle Bedeutung.

Das Fehlen alter, morscher Bäume und stärkerem Totholz macht den Eingriffsbereich für die Arten **Kleinspecht** und **Schwarzspecht** ungeeignet. Aufgrund der vorgefundenen Strukturen kann ein Vorkommen des Schwarzspechtes gänzlich ausgeschlossen werden, dieser kommt eher im Waldinneren vor und ist in besonderem Maße auf Altbäume (u. a. Buchen ab ca. 80 Jahre) angewiesen. Ein Vorkommen des Kleinspechtes schon in den Waldrandbereichen ist hingegen möglich.

Gebäude für die aufgeführten Gebäudebrüter **Mehlschwalbe** und **Rauchschwalbe** sind im Plangebiet nicht vorhanden. Möglich ist eine Nutzung der Offenlandflächen als nicht-essenzielles Nahrungshabitat. Weitere Offenlandflächen und Gewässer sind im Umfeld umfangreich vorhanden.

Bei den Feldvogelarten der Artenliste handelt es sich um **Feldlerche** und **Kiebitz**. Aufgrund der Störkulisse der Gehölzbestände am Rand des Plangebietes ist ein Vorkommen der Arten eher unwahrscheinlich und wird daher ausgeschlossen. So ist die **Feldlerche** auf Mindestabstände von über 120 m zu Baumreihen und über 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen angewiesen. Beim **Kiebitz** erhöhen sich die erforderlichen Abstände auf

bis zu 200 m zu geschlossenen Vertikalkulissen. Zugleich fehlen für beide Arten Ackerflächen im Untersuchungsraum. Durch Naherholungssuchende (viele Hundebesitzer) auf den Wegen außerhalb, aber am Rand des Plangebiet bestehen weitere Störeinflüsse.

Als Arten strukturreicher Siedlungsränder, Parklandschaften sowie halboffener Kulturlandschaften gelten **Feldsperling**, **Star**, **Neuntöter**, **Baumpieper** und **Bluthänfling** geführt. Diese Arten bevorzugen Landschaften mit einem strukturreichen Wechsel von Gehölz- und Offenflächen mit einem nicht übermäßigen Störungsniveau.

Der Feldsperling besiedelt halboffene, gehölzreiche Landschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen oder Feldgehölzen sowie lichte Wälder und Waldränder. Auch innerhalb menschlicher Siedlungen kann die Art heute in Parks, Friedhöfen und Kleingärten vorkommen. Der brutplatztreue **Feldsperling** nutzt Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen oder Nistkästen und nistet gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Wichtig für das Vorkommen der Art ist eine ganzjährig verfügbare Nahrungsressource (Sämereien und Insektennahrung). Geeignete Brutplätze finden sich im Plangebiet selbst nicht, am Rand hingegen ist ein entsprechendes Vorkommen nicht auszuschließen.

Der **Star** besiedelt Gehölze wie Auenwälder, lockere Weidenbestände, Randbereiche von Wäldern und Forsten sowie Streuobstwiesen und Feldgehölze, die der Art Höhlen oder ausgefaulte Astlöcher zum Nisten bieten. Hiermit ist der nähere Untersuchungsraum kaum ausgestattet. Für die Nahrungssuche benötigt der Star naheliegende Grünflächen mit niedriger Vegetation, auf denen sie Insektenbestände jagen. Insbesondere Viehweiden bieten der Art ideale Bedingungen.

Der **Bluthänfling** besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit kleinen Gehölzstrukturen wie Hecken oder junge Nadelholzkulturen, die er als Nisthabitat nutzt. Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen dienen der Art als Nahrungshabitat. Solche Habitatbedingungen sind nur rudimentär im Untersuchungsgebiet zu finden.

Ein Vorkommen der genannten Arten strukturreicher Siedlungsränder kann insbesondere in den randlichen gewässerbegleitenden Gehölzbeständen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Eine essentielle Bedrohung der planungsrelevanten Arten ist aber angesichts des großen und vielfältigen Habitatangebotes der Wupperrau mit den Hangwäldern und Grünlandflächen der Talränder auszuschließen.

**Neuntöter** besiedeln extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit lockerem Gehölzbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, verbuschte Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten, wobei die Brutreviere eine beträchtliche Größe aufweisen müssen. Das macht ein Vorkommen unwahrscheinlich. Eine Verschlechterung des Lebensraums oder des Erhaltungszustands der Art durch die vorliegende Planung ist auszuschließen.

Als Bodenbrüter benötigt der **Baumpieper** während seiner Fortpflanzungsperiode ein Habitat, das neben einem Bestand an hohen Bäumen oder Sträuchern genügend lichte Stellen mit einer ausreichend dichten Krautschicht aufweist. Hohe Bäume, auch Einzelbäume werden als Singwarte angenommen. Für den Nahrungserwerb nutzt der Baumpieper nicht nur sein Brutrevier, sondern regelmäßig auch ein zusätzliches Nahrungsgebiet, das nicht notwendigerweise an das Brutrevier angrenzt. Ein Vorkommen sowohl zur Brüte wie zur Nahrungssuche kann ausgeschlossen werden.

Die Artenliste enthält darüber hinaus Hinweise auf an Wasser bzw. wassernahe Lebensräume gebundene Arten. Die Qualität der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und sei-

nen Randbereichen ist nicht ausreichend und angesichts des doch selteneren Vorkommens der Arten ist nicht zu erwarten, dass suboptimale Habitate besiedelt werden. Ein Vorkommen des **Teichrohrsängers** ist mangels größerer offener und zugänglicher Wasserflächen höchst unwahrscheinlich. Vorkommen des **Eisvogel** können aufgrund des Fehlens geeigneter Bruthabitate (Steilufer für Bruthöhlen) ausgeschlossen werden. Nester von Koloniebrütern wie **Graureiher** und **Kormoran** wurden nicht vorgefunden. Geeignete Strukturen für Brutvorkommen von **Wasserralle** und **Zwergtaucher** fehlen im Plangebiet.

Da sich innerhalb des artenschutzrechtlichen Eingriffsbereiches keine der für die jeweilige Art grundlegenden Habitatstrukturen (z. B. Feucht- oder Nasswiesen, freie Bodenstellen, Baumhöhlen, Einzelbäume, Waldlichtungen und Kahlschläge der Waldflächen mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht, etc.) befinden.

Der **Schwarzstorch** baut seine großen Horste hoch oben in den Kronen von alten Bäumen, zumeist in lichten Laubwäldern. Zur Nahrungssuche werden häufig Gewässer aufgesucht, wo unter anderem Frösche und Fische gefangen werden. Schwarzstörche sind sehr scheu und reagieren empfindlich auf Störungen. So dicht am Siedlungsraum ist ein Vorkommen gänzlich unwahrscheinlich.

Der **Gartenrotschwanz** ist als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter stark an alten Baumbestand gebunden und besiedelt primär lichte und trockene Laubwälder, Lichtungen oder Wald-ränder. Hier bewohnt er vor allem Habitate, die eine aufgelockerte Strauch- und Kraut-schicht aufweisen, in denen er vorwiegend seine Nahrung findet. Sekundär werden auch ausgedehnte Parkanlagen mit lockerem Baumbestand, stark begrünte Gartenstädte, Dorfränder und Obstgärten besiedelt. Ein Vorkommen ist ebenso auszuschließen wie eine Verschlechterung des Lebensraums oder des Erhaltungszustands der Art im zu betrach-tenden Quadranten des Messtischblattes.

Die **Waldschnepfe** lebt in eher lichten Wäldern mit gut entwickelter Strauch- und Kraut-schicht. Häufig findet man sie in Erlenbruchwäldern, dichte Fichtenbestände meidet sie dagegen. Im Winter ziehen die meisten Waldschnepfen in den Mittelmeerraum oder an die Atlantikküste in Westeuropa. Ein Vorkommen im Plangebiet selbst kann ausgeschlos-sen werden; ein Vorkommen im angrenzenden Waldrand zur gelegentlichen Nahrungssu-che ist eher unwahrscheinlich, aber nicht gänzlich auszuschließen.

Eine potentielle Nutzung des Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitat oder als Rast-biotop<sup>5</sup> auf dem Durchzug ist aufgrund der Lage am Rand des dicht besiedelten Bereichs und der damit verbundenen starken Störungen, sowie des großen Angebots besser aus-gestatteter Habitate unwahrscheinlich.

## 10 Bestand planungsrelevanter Arten (Eigenerhebungen)

Anlässlich der Ortsbegehungen konnten keine der aufgeführten planungsrelevanten Arten im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld festgestellt werden. Spuren von Nestern oder Bruthöhlen wurden ebenfalls nicht gefunden. Insbesondere der gewässerbegleitende Gehölzstreifen am östlichen Plangebietsrand wurde intensiv beobachtet; belastbare Hin-weise auf ein Vorkommen gibt es nicht.

---

<sup>5</sup> Im Gegensatz zum „Vorkommen“ nur zeitlich eng begrenztes „Auftauchen“ z. B. zur Futtersuche/Jagd Rast

Aufgrund der Habitatstrukturen ist im Untersuchungsgebiet mit dem Vorkommen einer Vielzahl häufiger, nicht-planungsrelevanter Arten aus verschiedenen Tiergruppen zu rechnen (z.B. verschiedene häufige Insekten- oder sonstige Wirbellosenarten, häufige Kleinsäuger, häufige Vogelarten). Bei den Vogelarten handelt es sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsvorkommen“ im Sinne der VV-Artenschutz. Diese sind lediglich mit Hinblick auf das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu beachten. Ansonsten kann bei diesen Arten aufgrund ihres häufigen Auftretens und ihrer Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass keine darüber hinausgehende Auslösung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.

Weitere Kenntnisse über das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor.

## **11 Wirkfaktoren der durch die Planung ermöglichten Vorhaben auf planungsrelevante Arten**

Durch das geplante Wohngebiet auf einer artenarmen homogenen Grünlandfläche sind artenschutzbedeutsame Auswirkungen auf planungsrelevante Arten nicht zu erwarten.

Auch für eine nachhaltige Störung der angrenzenden Bereiche bestehen keine Anhaltspunkte. Während der Bauphase kann es durch den Baulärm zu einer geringfügigen Zunahme des Störpotentials kommen, dass sich auf das unmittelbare Umfeld auswirken könnte.

Angesichts der mäßigen, nur durch die relative Größe entstehende Eingriffsintensität sind die Wirkfaktoren zu gering ausgeprägt, um nachteilige Auswirkungen auf den Artenschutz befürchten zu müssen.

## **12 Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen**

Eine Verpflichtung zu Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne des Artenschutzes oder zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Arten besteht nicht.

Zur Vermeidung einer Tötung von Einzelindividuen sollte aber die Baufeldfreimachung (Vegetationsentfernungen, Abschieben des Oberbodens etc.) vorsorglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten stattfinden. Sie ist auf den Zeitraum zwischen 1. November und Ende Februar jedes Jahres zu beschränken. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass sich zwischen Baufeldräumung und Baubeginn keine Vögel geräumten Flächen zur Brut ansiedeln können.

Durch die Maßnahme kann ein Vernichten von Niststandorten oder Bruten durch die Baufeldräumung vermieden werden.

Soll die Baufeldfreimachung im Zeitraum zwischen 1. März und 31. Oktober erfolgen, sind die zu räumenden Flächen und zu räumenden Strukturen vor Arbeitsbeginn auf Brutvorkommen von Vögeln zu untersuchen. Diese Überprüfung sollte durch eine qualifizierte Fachkraft durchgeführt werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die Ausleuchtung des Baufelds keine relevanten Lichtemissionen in die freie Landschaft erzeugt. Es sind ausschließlich Leuchtmittel mit einem niedrigen UV-Anteil (warmweiße LED) zu verwenden. Diese sollen mög-

lichst präzise auf das Baufeld ausgerichtet sein. Eine Ausrichtung auf die Wald-, Gehölz- oder Grünlandflächen im Umland sollte bestmöglich vermieden werden.

### 13 Zusammenfassung

Belastbare Anhaltspunkte für das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor; ein solches Vorkommen ist bei der vorliegenden Habitatstruktur, den geringmächtigen Wirkfaktoren und der allgemein bereits erheblich anthropogen überformten Umgebung auch nicht zu erwarten. Essentielle Habitatstrukturen sind nicht von der Planung betroffen, so dass Beeinträchtigungen der Lebensräume oder des Erhaltungszustandes der zu untersuchenden Arten ausgeschlossen werden können.

Eine vertiefende Überprüfung (Stufe II der planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen gemäß der VV-Artenschutz 2016), bei der zusätzliche, artenschutzwirksame Vermeidungsmaßnahmen geprüft, die Voraussetzungen für Verbots-Freistellungen ermittelt und gegebenenfalls Minderungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden sollen, ist nicht erforderlich.

Das Ausnahmeverfahren gemäß § 45 BNatSchG und (Stufe III der planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen - VV-Artenschutz 2016) entfällt dementsprechend.

Eine wie auch immer geartete Verpflichtung zu Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne des Artenschutzes besteht nicht.

### 14 Quellen

#### **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)**

vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 15. September 2017, BGBl. I S. 3434 (Änderung vom 15. September 2017 textlich nur zum Teil umgesetzt, da Inkrafttreten am 1. April 2018, BGBl. I S. 3434,3435)

#### **Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen**

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – MUNLV -<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> (download 03.2021)

#### **@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung**

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – MUNLV -<http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm> (download 04.2021)

#### **Kartieranleitungen in Nordrhein-Westfalen Biotoptypenschlüssel**

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – MUNLV - <http://www.natur->

**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**

[schutzinformationen-nrw.de/methoden/anleitungen/bk/anhang/](https://www.schutzinformationen-nrw.de/methoden/anleitungen/bk/anhang/)

Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

**Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)**

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

Erstellt durch: Ingenieurbüro [PLANWerk](#)

Bearbeitung: Birgit-Sabine Jordan, Dipl.-Geogr.  
Ulrich Eckert, Dipl.-Ing.

Dormagen, den 15.11.2022

## Angaben zum Plan - Protokoll der ASP

### A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben		
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	BP Nr. 113 Reinshagensbusch und 8. Änderung des FNP	
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Hansestadt Wipperfürth	
Antragstellung (Datum):	Wipperfürth, 03.2022	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">           Errichtung eines neuen Wohngebietes in Erweiterung der Neyesiedlung in Wipperfürth einschließlich Erschließungsstraßen und technischer Infrastruktur         </div>		
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)		
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	ja	nein
<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>		
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)		
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?		
	ja	nein
<b>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:</b> <i>Begründung:</i> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.		
<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>		
Stufe III: Ausnahmeverfahren		
<b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b>		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	ja	nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	ja	nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	ja	nein
<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>		
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
<b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).		
<b>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:</b> <i>(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</i> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).		
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG		
<b>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</b> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.		
<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>		